

STURM

ZBSt-WG98

## ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG VON WOHNGEBÄUDEN

1. Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln) über und unter Erdniveau versichert, dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
  - Blitzschutzanlagen
  - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
  - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
  - Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen, ausgenommen Solaranlagen
  - Aufzüge.
2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
  - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
  - gemauerte Öfen
  - Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
  - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
  - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
  - bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern die Einrichtung von allgemein genutzten Räumen, Reinigungs- und Gartengeräte in Gebäuden.
  - Geschäftsportale sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.